

Spesen- und Entschädigungsreglement

vom 27.08.2026

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für den Cruising Club der Schweiz (Zentralclub). Die Regional- und Interessengruppen können beschliessen, dieses Reglement für ihre Tätigkeit ganz oder teilweise anzuwenden.

² Es gilt nicht für Spesen im Zusammenhang mit dem Törnbetrieb des CCS.

Art. 2 Grundsatz

¹ Der CCS erbringt seine Leistungen im Grundsatz durch die ehrenamtliche Tätigkeit seiner Mitglieder.

² Für wiederkehrende und zeitaufwändige Tätigkeiten werden nach Massgabe dieses Reglements Entschädigungen ausgerichtet.

³ Entschädigungen und Spesenersatz werden nur für Tätigkeiten ausgerichtet, die mit Zustimmung oder im Auftrag des zuständigen Vice-Commodore erbracht wurden.

2 Spesen

Art. 3 Grundsatz

Spesen können geltend gemacht werden für entsprechende Auslagen:

- im Rahmen der Tätigkeiten des Commodore und der Vicecommodore im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss Pflichtenheft;
- für die Teilnahme an Sitzungen von CCS-Gremien (ZV, FT, Ressorts, etc.) zu denen von einem Budgetverantwortlichen (Commodore, Vicecommodore, Generalsekretär) eingeladen wurde;
- an entschädigungsberechtigten Tagen nach Art. 9 und 10.

Art. 4 Reise

Transportmittel

⁴ In der Regel sind öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus und Tram) zu benützen. Ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar (z.B. bei grösserem Materialtransport), so ist beim entsprechenden Budgetverantwortlichen vorgängig eine Bewilligung für die Verwendung eines dem Zweck entsprechenden Transportmittels einzuholen.

⁵ Für Auslandsreisen ist vorgängig beim Commodore eine Bewilligung einzuholen. Auslandsreisen der Schiffsverantwortlichen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ressortleiters.

Kostenersatz

⁶ Es werden grundsätzlich höchstens die effektiven Kosten gemäss Beleg vergütet.

⁷ Für Bahnreisen werden maximal die Kosten eines Halbpreistickets für die erste Klasse und für Flugreisen die Kosten für die Economy Klasse vergütet.

⁸ Für bewilligte Fahrten mit einem Personenwagen werden pauschal CHF -.75 pro Kilometer entrichtet. Für bewilligte Fahrten im Ausland werden zusätzlich die effektiven Gebühren für Autobahnen, Brücken und

Tunnels entrichtet. Pro Anlass wird nur für ein Fahrzeug eine Kilometerentschädigung ausbezahlt. Für begründete Ausnahmen ist vorgängig eine Bewilligung des zuständigen Budgetverantwortlichen einzuholen.

Art. 5 Verpflegung

¹ Verpflegungsspesen können geltend gemacht werden:

- für ein Mittagessen: wenn die Tätigkeit oder die dafür notwendige Reise vor 10:00 Uhr beginnt und nach 14:00 Uhr endet.
- für ein Abendessen: wenn die Tätigkeit oder die dafür notwendige Reise vor 17:00 Uhr beginnt und nach 21:00 Uhr endet.

² Für die Verpflegung können folgende Pauschalen geltend gemacht werden:

- Mittagessen: CHF 35.--
- Nachtessen: CHF 40.—

Art. 6 Übernachtung

¹ Übernachtungsspesen können geltend gemacht werden:

- a. bei mehrtägigen Einsätzen: falls die Rück- und Hinreise mit dem erlaubten Verkehrsmittel zwischen den einzelnen Tagen unzumutbar ist oder die Reisekosten für die Rück- und Hinfahrt mit dem erlaubten Verkehrsmittel die Kosten für eine Übernachtung übersteigen;
- b. bei eintägigen Einsätzen: wenn eine Anreise oder eine Rückreise mit dem erlaubten Verkehrsmittel am selben Tag unmöglich oder unzumutbar ist.

² Für eine Übernachtung werden die Kosten für ein Mittelklassehotel gemäss Beleg, max. jedoch CHF 140.-- (inkl. Frühstück) vergütet. Ist in zumutbarer Nähe zum Einsatzort keine solche Übernachtungsmöglichkeit erhältlich, kann der budgetverantwortliche Vicecommodore auf vorgängiges Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Art. 7 Büroauslagen

¹ Soweit die administrativen Arbeiten nicht dem Generalsekretariat übergeben werden können, werden die effektiven Auslagen wie Porti, Telefon, Kopien, Büromaterial, etc. gegen Beleg vergütet.

² In den Entschädigungen nach Ziffer 2 sind die Auslagen für übliche kleinere Spesen wie gelegentliche Porti, Telefon, Fax, Kopien, Büromaterial, etc. bereits enthalten. Gegen Beleg werden jedoch zusätzlich vergütet:

- a. ausnahmsweise notwendige Express-Porti für die Rücksendung von Unterlagen;
- b. ausserordentliche notwendige Aufwendungen, die den Rahmen von Kleinspesen deutlich übersteigen.

3 Entschädigungen

Art. 8 Grundsätze

¹ Nach Massgabe dieses Reglements ausgerichtete Entschädigungen unterliegen den Bestimmungen über Steuern und Sozialversicherungen. Über die ausbezahlten Entschädigungen wird ein Lohnausweis ausgestellt, sofern die gesetzlichen Freibeträge überschritten werden.

² Für ehrenamtliche Funktionen wie Prüfungsleiter, Schiffsverantwortliche oder Mitglied des Führungsteams wird ein Mitglied als Person ernannt. Eine Abrechnung über eine juristische Person (Mandatsrechnung) ist nicht möglich. Entschädigungen werden nur ausbezahlt, wenn dem CCS die AHV-Nummer mitgeteilt wurde.

³ Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeit kann ein Mitglied bis zum Freibetrag auf die Entrichtung von Beiträgen an die AHV/IV/EO verzichten. Übersteigen die Entschädigungen den Freibetrag, werden die Arbeitnehmerbeiträge dem Mitglied rückwirkend in Rechnung gestellt.

⁴ In den Entschädigungen nach Ziffer 2 sind die Auslagen für Spesen nach Ziffer 1 grundsätzlich nicht enthalten, vorbehalten bleibt Art. 7.

Art. 9 Prüfungsleiter und Prüfungsexperten Hochseeausweis

Den vom zuständigen Vicecommodore eingesetzten Prüfungsleitern und Prüfungsexperten werden pro absolvierten Prüfungstermin folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- a. Prüfungsleiter: CHF 320.--
- b. Prüfungsexperten: CHF 280.--

Art. 10 Schiffsverantwortliche (Ein- und Auswassern)

¹ Schiffsverantwortliche und ihre Helfer können für das Ein- oder Auswassern des Schiffes, für das der Schiffsverantwortliche zuständig ist, und bei dem die Anwesenheit des Schiffsverantwortlichen und seiner Helfer erforderlich ist, pro Einsatztag folgende Entschädigungen geltend machen:

- a. Schiffsverantwortliche: CHF 280.-
- b. Helfer CHF 175.-

² Die Anzahl Einsatztage richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf und wird auf Antrag des Schiffsverantwortlichen durch den Vicecommodore Schiffe vorgängig festgelegt. Er kann bei unvorhergesehenem Bedarf nachträglich weitere Einsatztage gewähren.

³ Entschädigungen für Helfer werden nur an Personen ausgerichtet, die für die vorgesehenen Arbeiten erforderlich sowie qualifiziert sind und deren Einsatz vom Vicecommodore Schiffe vorgängig bewilligt wurde.

⁴ Schiffsverantwortliche können auf dem von ihnen betreuten Schiff kurz vor Beginn eines Törns noch freie Plätze nach dem Prinzip Hand gegen Kojen buchen.

Art. 11 Instruktoren von zentralen Kursen

¹ Die vom zuständigen Vicecommodore eingesetzten Instruktoren von zentralen Kursen können pro Einsatztag folgende Entschädigungen geltend machen:

- a. Alleininstruktor oder Kursleiter: CHF 280.-
- b. Instruktor in einem Team: CHF 175.-

² Entschädigungsberechtigt sind ausschliesslich von den Teilnehmenden bezahlte Kurse. Die Tätigkeit als Referent an anderen Veranstaltungen (z.B. Skippereinführungstag oder ähnliches) ist nicht entschädigungsberechtigt

Art. 12 Mitglieder des Führungsteams

¹ Für die Teilnahme an ordentlichen Sitzungen des Führungsteams erhalten die Mitglieder ein Taggeld von CHF 280.-.

² Mitglieder des Führungsteams erhalten für ihre Törnanmeldungen die gleichen finanziellen Konditionen wie Skipper I CCS für maximal 2 Wochen pro Jahr.

4 Weitere Bestimmungen

Art. 13 Abrechnung

¹ Spesen und Entschädigungen werden über das offizielle Spesenformular des CCS unter Beilage der nötigen Belege beim Generalsekretariat eingereicht.

² Abrechnungen für das laufende Vereinsjahr sind spätestens bis Ende September einzureichen. Eine rückwirkende Verbuchung auf frühere Vereinsjahre ist nicht möglich.

³ Abrechnungen für das laufende Kalenderjahr sind bis spätestens bis zum 10. Dezember einzureichen.

⁴ Das Generalsekretariat lässt die Abrechnung durch den zuständigen Ressortleiter kontrollieren und visieren. Mit dem Visum wird die Spesen- oder Entschädigungsberechtigung bestätigt. Abrechnungen über CHF 500 sind zudem vom Ressortleiter Finanzen zu visieren. Abrechnungen des Commodore werden vom Stv. Commodore, Abrechnungen der Ressortleiter durch den Ressortleiter Finanzen und Abrechnungen des Ressortleiters Finanzen vom Commodore visiert.

⁵ Das Mitglied erhält zur Kontrolle eine Abrechnung. Die Auszahlung erfolgt in der Regel im nächsten Monat. Dringende Auszahlungen sind mit dem Generalsekretariat abzusprechen.

Art. 14 Schlussbestimmungen

¹ In begründeten Ausnahmefällen kann das Führungsteam von diesem Reglement abweichende Spesen und Entschädigungen bewilligen.

² Wer vorsätzlich zu Unrecht Spesen oder Entschädigungen geltend macht, visiert, ausbezahlt oder entgegennimmt, ist vom Führungsteam disziplinarisch zu bestrafen.

³ Zu Unrecht bezogene Spesen und Entschädigungen sind innert 10 Tagen nach Kenntnis des Unrechts zurückzuerstatten.

Art. 15 Inkraftsetzung

¹ Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement vom 12.05.2022 aufgehoben.

Vom Zentralvorstand des CCS genehmigt am 27. August 2026.

Der Commodore



Christoph Mylaeus

Die Generalsekretärin



Sascha Kipfer